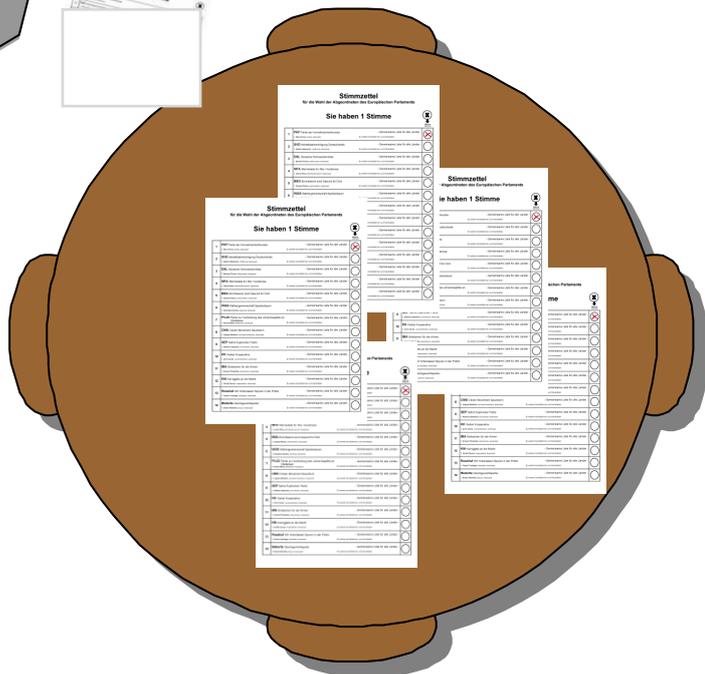
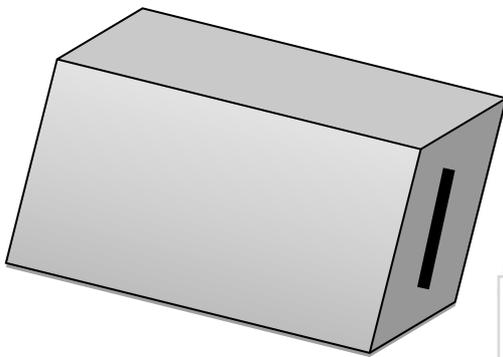




Europawahl 2024
Kurzleitfaden
zur Stimmenauszählung
nach 18.00 Uhr
- Urnenwahl -



Dieser Leitfaden stellt in zusammengefasster Form die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Eintragung der ermittelten Werte in die Niederschrift in einer kurzen tabellarischen Übersicht sowie anhand von Schaubildern dar.

Er stellt die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung dar und soll somit behilflich sein, die unterschiedlichen Funktionen zu verdeutlichen.

Bitte verwenden Sie **unbedingt** zur Ergebnisermittlung zunächst das diesem Leitfaden beigefügte Vorschreibblatt, bevor Sie die Ergebnisse in die Wahlniederschrift eintragen. Das Vorschreibblatt können Sie auch heraustrennen.

Im Leitfaden für die Wahlvorstände, der ebenfalls der Wahlkiste beigefügt ist, ist die Ergebnisermittlung unter Punkt 8 ausführlich mit Angabe der dazu empfohlenen Schulungsclips aufgeführt.

Inhaltsübersicht:

„Wer macht was?“ – Hinweise für die Aufgabenverteilung	Seite 3
Ergebnisermittlung im Wahlbezirk	Seite 4 – 7
Tabellarische Übersicht gültiger und ungültiger Stimmen	Anlage
Musterbeispiele für mögliche Kennzeichnungen des Stimmzettels (Landtagswahl!) bei der Stimmabgabe	Anlage

Hier geht es zur **Additionshilfe zur Anfertigung der Wahlniederschrift** sowie zu einem **Plausibilitäts-Rechner** zur Kontrolle des von Ihnen ermittelten Wahlergebnisses für die **Schnellmeldung**.

<https://wahlhelfende.muelheim-ruhr.de/hilfe/additionshilfe>



<https://wahlhelfende.muelheim-ruhr.de/hilfe/plausibilitatsrechner>



„Wer macht was?“
- Hinweise für die Aufgabenverteilung
nach 18 Uhr zur Ermittlung des
Wahlergebnisses im Wahlbezirk –



Vorneweg:

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter greifen nur in einzelnen Fällen aktiv in das Auszählverfahren ein. Die Hauptaufgabe des Wahlvorstehers ist die Koordination und Verteilung der Aufgaben. Es ist wichtig, dass der Wahlvorsteher den Überblick behält!

Vor Beginn der Auszählung – also vor dem Öffnen der Wahlurne - sind zunächst sämtliche nicht verwendete Stimmzettel in den blauen Müllsack zu packen.

Dieser ist nach der Auszählung, wenn ihm auch diverse Informationsmaterialien beigelegt wurden, zu versiegeln.

Allgemeine Aufgaben der einzelnen Funktionsträger bei der Ergebnisermittlung:



Wahlvorsteher/Stellvertreter

- prüfen die vorsortierten Stimmzettel der drei einzelnen Stapel A bis C, bedenkliche Fälle werden auf den Stapel C (Dubiose) gelegt
- der Wahlvorsteher gibt die mehrheitliche Entscheidung über die Beschlussfassung der Stimmzettel des Stapels C bekannt und vermerkt das jeweilige Ergebnis auf der Stimmzettelnrückseite



Schriftführer

- zählt die Stimmabgabevermerke und die eingenommenen Wahlscheine
- trägt die Ergebnisse der einzelnen Stapel in das Vorschreibblatt in den Spalten ZS I und ZS II ein
- ermittelt das Gesamtergebnis (Spalte Insgesamt) durch Addition der Zwischensummen



Beisitzer

- zählen die Stimmzettel und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel
- sortieren die Stimmzettel auf die drei Stapel A bis C
- zählen die Stimmzettel des Stapels A und B unter gegenseitiger Kontrolle



Alle Mitglieder des Wahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer abgegebenen Stimme der Stimmzettel des Stapels C.

Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Schritt 2.1: Sortierung der Stimmzettel auf die drei Stapel A bis C (ggf. unter Verwendung der Stapelschilder und Sortierhilfen)

Stapel	Welche Stimmzettel gehören hier hin?	Beispiele
Stapel A	Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Stimme getrennt nach dem jeweiligen Wahlvorschlag - somit nach den einzelnen Parteien - hin. Damit haben Sie erfahrungsgemäß bereits ca. 80% der Stimmzettel sortiert.	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> </div>
Stapel B	Auf diesen Stapel kommen ungekennzeichnete Stimmzettel . Bei diesen Stimmzetteln handelt es sich jeweils um eine zweifelsfrei <u>ungültige</u> Stimme.	<div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div>
Stapel C	Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (bspw., wenn der Stimmzettel beschriftet wurde). Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels beschließen.	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> </div>

Aufgabenverteilung



4 - 5 Beisitzer

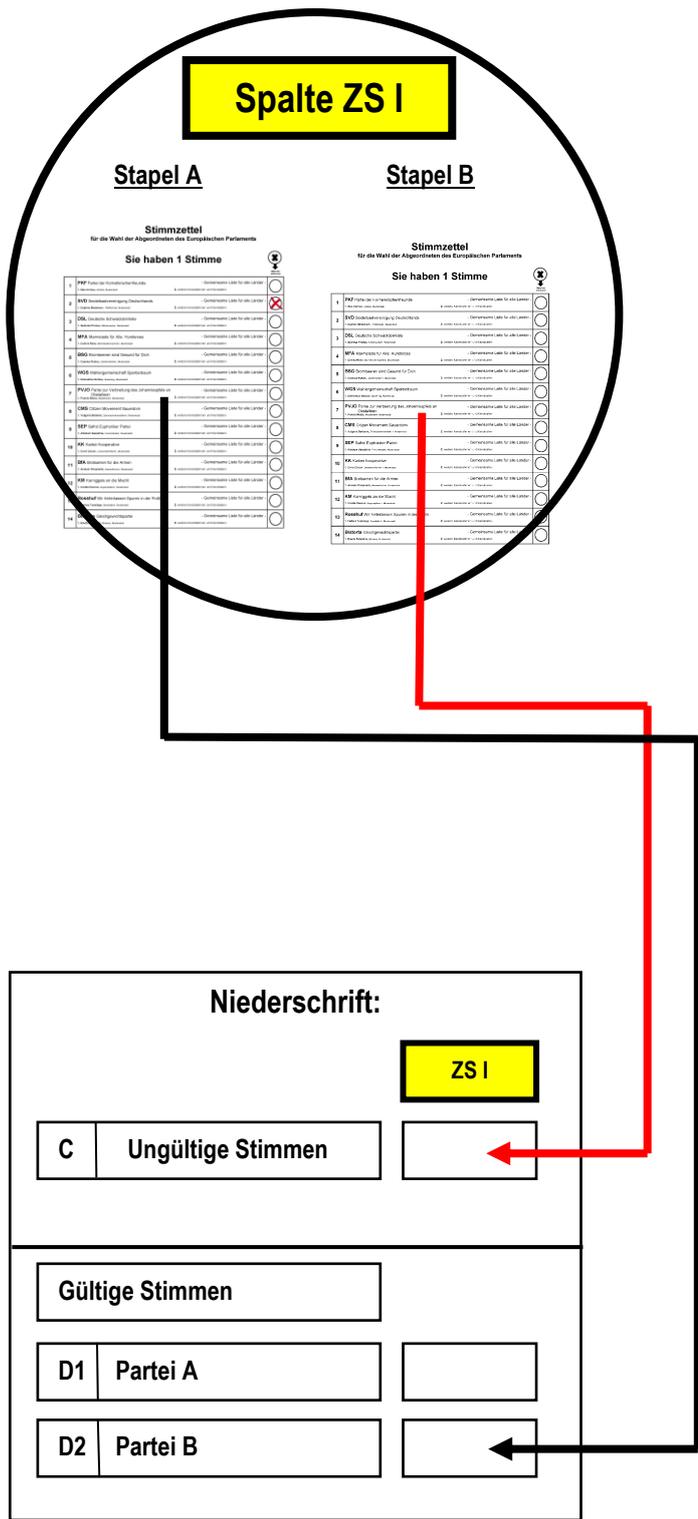
→ Sortieren sämtliche Stimmzettel auf die drei Stapel A bis C



Wahlvorsteher/Stellvertreter

→ „Überwachung“ der Stapelbildung

Schritt 2.2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen (Stapel A und B)



Aufgabenverteilung

Wahlvorsteher u. Stellvertreter

- prüfen die vorsortierten Stimmzettel getrennt nach den Parteien (Stapel A)
- Hinweis: bedenkliche Fälle werden auf den Stapel C (Dubiose) gelegt
- prüfen dann die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel B)
- sagen dem Schriftführer nach der Zählung durch die Beisitzer die Ergebnisse an

jeweils 2 Beisitzer

- zählen die Stimmzettel des Stapels A getrennt nach den Parteien unter gegenseitiger Kontrolle aus
- zählen die (nicht gekennzeichneten) Stimmzettel des Stapels B unter gegenseitiger Kontrolle aus

Schriftführer

- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt bei den ungültigen und gültigen Stimmen in der **Spalte ZS I** ein (Stapel A = gültige Stimme, Stapel B = ungültige Stimme)

Hinweise:

- **Wahlvorsteher, Stellvertreter** und **Schriftführer** beteiligen sich somit nicht an der Zählung der Stimmzettel!
- Nach Eintragung der Ergebnisse in die Spalte ZS I sind diese Stimmzettel an die Seite zu legen!

Schritt 2.3: Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel des Stapels C („Dubiose“) und Zusammenstellung des Gesamtergebnisses

Aufgabenverteilung



Alle Mitglieder des Wahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder abgegebenen Stimme



Wahlvorsteher

- hält jeden Stimmzettel einzeln hoch und lässt den gesamten Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimme abstimmen
- gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt das Ergebnis auf der Stimmzettelerückseite
- sagt dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an



Schriftführer

- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt in der **Spalte ZS II** ein
- addiert die einzelnen Zwischensummen zur Ermittlung des Wahlergebnisses

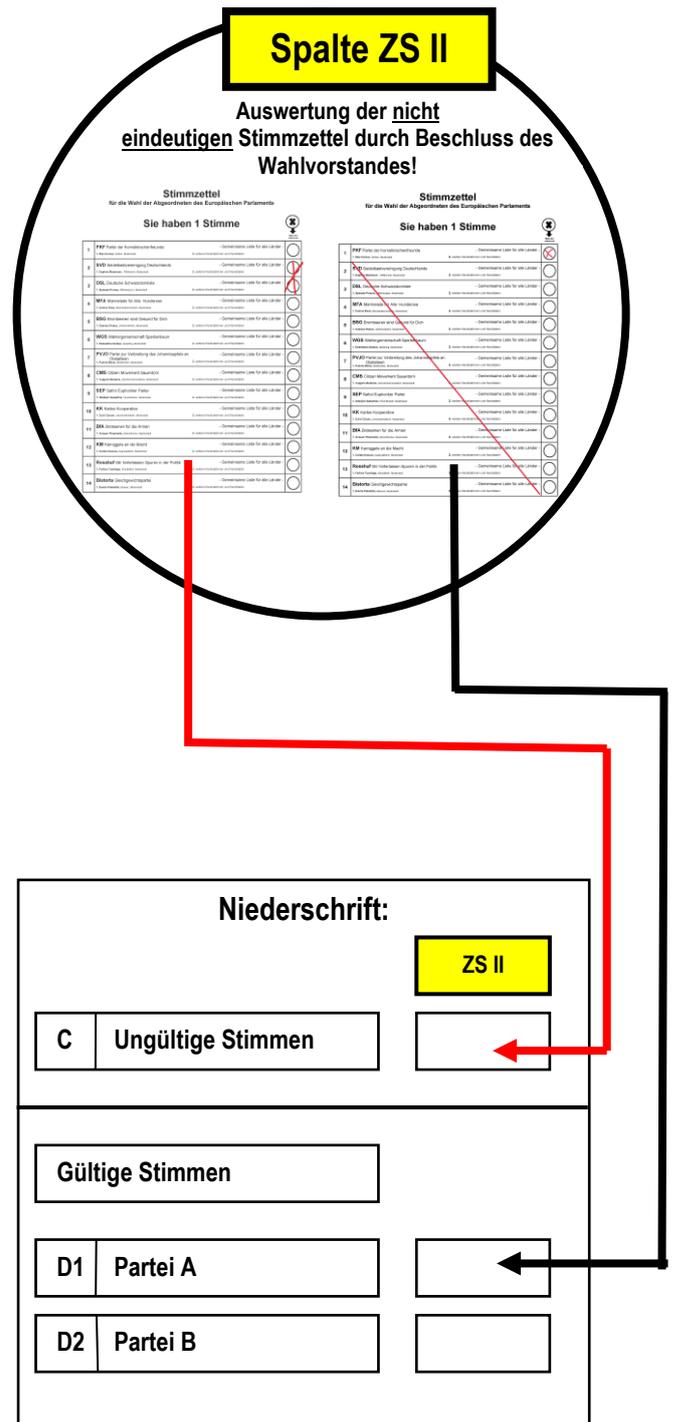


2 Beisitzer

- Überprüfen die Addition des Gesamtergebnisses

Tipp:

Zur gegenseitigen Kontrolle sollte sowohl ein Beisitzer als auch der Schriftführer die Ergebnisse der einzelnen Beschlüsse in einer Strichliste getrennt nach den gültigen und ungültigen Stimmen aufführen. Der Beisitzer kann dazu die vorliegenden leeren Bögen verwenden. Der Schriftführer kann die Spalte ZS II des Vorschreibblattes als Strichliste verwenden.



Übersicht gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Hierbei soll **kein** kleinlicher Maßstab angelegt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin /der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Stimmzettelumschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/ den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/ Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn

der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einer Wahlbroschüre (Flyer) entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Bundesland bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgerissen oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl, beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt worden ist.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchstrichen und / oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sind,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riss oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer List eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises / Feldes vorgenommen worden ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.